

auch staatliche Vereinbarungen und Regulierungen, die solche Logiken unterstützen oder produzieren; sie könnten allerdings, je nach Kräfteverhältnissen innerhalb von Politik und Bevölkerung, geändert werden. Was ebenfalls nicht als Möglichkeit in Erwägung gezogen wird, sind Anpassungen des Asyl- oder Ausländerrechts, die nicht in die seit den 1990er Jahren restriktivere Richtung gehen (vgl. Unterkapitel 4.2), sondern den veränderten globalen Migrationsbewegungen und Migrationsgründen Rechnung tragen.

### 5.3 Schlussfolgerungen

Ich ging in diesem Kapitel der Frage nach, wie abgewiesene Geflüchtete in den Begegnungen mit den kantonalen Migrationsbehörden gelenkt werden. Es sind zwei Aspekte, die für die Behördenpraxis bestimmend sind: Erstens operiert die behördliche Praxis mit der Bereitstellung von Optionen und sowohl negativen wie auch positiven Anreizen. Zwangsmaßnahmen wie auch die freiwillige Rückkehr mit finanziellen Anreizen stellen solche Optionen dar. Die betroffene Person muss sich aus Behördenlogik zwischen den Möglichkeiten entscheiden und trägt dann auch selber die Verantwortung und die Konsequenzen für den Entscheid. Die behördliche Aufgabe ist also vor allem die getreue Bereitstellung möglichst vieler Informationen über die verschiedenen Optionen und deren Folgen. Die behördliche Sichtweise definiert den Vollzugsprozess als gemeinsame Suche nach der besten Lösung. Diese Praxis generiert ein selbstverantwortliches Subjekt, das durch die Wahl die Konsequenzen zu tragen hat. So wird die staatliche Gewalt von Ausschaffungen auch dadurch legitimiert, dass die Personen auch anders hätten wählen können und nun selbstverschuldet die Zwangsmaßnahmen oder die Ausschaffung über sich ergehen lassen müssen. Zweitens findet die Behördenpraxis auf dem Hintergrund von Wahrscheinlichkeitsberechnungen des Verhaltens rationaler Kosten-Nutzen-Akteure statt. Dabei wird mit physischem wie auch psychischem Druck gearbeitet, der die Handlungsfähigkeit der Menschen erhalten soll, jedoch genug stark ist, dass diese das Land verlassen. Es wird in Kauf genommen, dass die Personen in Apathie verfallen.

Weiter untersuchte ich im vorliegenden Kapitel den Aufbau der ersten Nothilfestrukturen. Der Sozialhilfeausschluss hatte zur Folge, dass spezifische Orte für abgewiesene Geflüchtete geschaffen wurden. Sie werden kantonal unterschiedlich benannt und sind unterschiedlich ausgestaltet, jedoch in der Ausrichtung ähnlich. Die ersten Nothilfestrukturen materialisieren in-

nere Grenzziehungsprozesse, die diese spezifische konstruierte »reguläre Illegalität« (De Coulon 2015) der abgewiesenen Geflüchteten in der Nothilfe verorten, gestalten und sichtbar machen. Die Einrichtung dieser Nothilfestrukturen lese ich als Grenzspektakel. Innere Grenzziehungsprozesse machen die betroffenen Personen einerseits als »Andere«, meist bedrohliche »Andere«, sichtbar und gleichzeitig machen sie ihr Leben auch durch die konkreten Orte unsichtbar.

Die Grenzspektakel richten sich einerseits an die betroffenen Personen. Die Lager sollen ein »Zeichen« setzen, sie sollen den betroffenen Personen verdeutlichen, dass »jetzt fertig ist« (vgl. Leiter kantonale Migrationsbehörde, Oktober 2013). Aus diesen Gründen müssen die Nothilfelager anders ausgestaltet sein als die bisherigen Unterkünfte im Asylbereich. Weiter fungieren Nothilfestrukturen auch als »Drohkulisse« gegenüber den betroffenen Personen für den Fall, dass sie nicht »vernünftig« entscheiden. So werden diese in Gesprächen bei den kantonalen Migrationsbehörden noch einmal auf die Option der (freiwilligen) Rückkehr aufmerksam gemacht. Auch für asylsuchende Personen im Verfahren, deren Gesuch noch nicht abgelehnt wurde, stellen Nothilfestrukturen bedrohliche Orte dar. Denn auch sie könnten dorthin gelangen. Somit ist diese Sichtbarkeit des Spektakels für die behördliche Praxis entscheidend, um unterschiedliche Akteure im Sinne des Ziels der Ausreise zu lenken zu versuchen. Die Grenzspektakel richten sich schließlich nicht nur an die betroffenen Personen, sondern auch an eine (imaginierte) Zivilgesellschaft. Dies ist entscheidend, um »Illegalisierung« und damit die Legitimierung des Ausschlusses von Personengruppen aus der Bevölkerung und deren Andersbehandlung durchzusetzen (vgl. De Genova 2013: 2).

Grenzspektakel werden auch durch die von zivilgesellschaftlichen Akteuren oder von Behörden befürchteten Reaktionen der Bevölkerung beeinflusst und mitgestaltet. Das heisst, organisierte oder unorganisierte zivilgesellschaftliche Akteure reagieren auf die inneren Grenzziehungsprozesse. So spielen zivilgesellschaftliche Akteure eine zentrale Rolle in Bezug auf die Frage der Menschlichkeit. Sie sind es, die behördliche Prozesse und den Aufbau der Orte mit der Frage konfrontieren, ob dies für die betroffenen Personen zumutbar ist. Die ersten Nothilfestrukturen sind also einerseits sichtbare Grenzziehungsprozesse und sie sind gerade durch ihre Sichtbarkeit Aushandlungsprozessen zwischen staatlichen Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren unterworfen. Hier zeigt sich, wie die Bevölkerung Grenzziehungsprozesse und staatliches Handeln prägt.

Zusammenfassend ist die Praxis der kantonalen Behörden bei der Umsetzung des Sozialhilfeausschlusses also von vier Aspekten geprägt: erstens von ihrem Auftrag, den Vollzug zu organisieren. Zweitens sind Nothilfestrukturen konfrontiert mit Reaktionen von zivilgesellschaftlichen Akteuren, die den behördlichen Handlungsspielraum mitgestalten. Drittens prägen globale Umstände der Migration die Praxis der Behörden. Und schließlich spielen bei der Ausgestaltung von Nothilfelagern, wie bereits bei den Bundesbehörden ersichtlich, Überlegungen hinsichtlich der Erhaltung der Glaubwürdigkeit des Asylsystems eine Rolle. Als weitere Akteure, welche die Ausgestaltung der Nothilfestrukturen beeinflussen, können die Organisationen, die diese Zentren führen und die abgewiesenen Geflüchteten selbst ausgemacht werden. Mit diesen beiden Akteuren werde ich mich im nächsten Kapitel vertiefter auseinandersetzen.

